

Lohnausweis 2026 – relevante Änderungen per 1. Januar 2026



Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat am 9. Dezember 2025 die Wegleitung zum Lohnausweis 2026 sowie aktualisierte FAQ publiziert.

Die darin enthaltenen Anpassungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft und sind ab diesem Zeitpunkt anzuwenden.

Nachfolgend informieren wir Sie über die für die Praxis relevanten Neuerungen, welche Auswirkungen auf die Lohnabrechnung und die Deklaration im Lohnausweis haben können.

1. Wesentliche Änderungen per 1. Januar 2026

Erhöhung der Fahrkostenpauschale

Die Pauschale für geschäftliche Fahrten mit dem **Privatfahrzeug** wird von bisher **CHF 0.70 auf CHF 0.75 pro Kilometer** erhöht (Rz 52).

- Ab dem Jahr 2026 kann der neue Ansatz von CHF 0.75/km steuerlich akzeptiert ausbezahlt werden.
- Die Anwendung des neuen Ansatzes ist auch dann zulässig, wenn im aktuell genehmigten Spesenreglement noch CHF 0.70/km festgehalten ist.
- Eine erneute Genehmigung des bestehenden Spesenreglements ist nicht erforderlich.
- Die entsprechenden Randziffern in der Wegleitung (Rz 9, 23 und 52) wurden angepasst.

Anpassungen bei nicht deklarationspflichtigen Leistungen (Rz 72)

Die Wegleitung zum Lohnausweis präzisiert bzw. erhöht die Limiten für bestimmte nicht deklarationspflichtige Leistungen:

- **REKA-Check-Vergünstigungen**
Vergünstigungen auf Produkte oder Dienstleistungen von Dritten sind bis maximal 20 % je Leistung und insgesamt bis CHF 600 pro Jahr nicht deklarationspflichtig.
Lediglich der übersteigende Betrag ist in Ziffer 2.3 des Lohnausweises zu deklarieren.
- **Übliche Naturalgeschenke** (z. B. Weihnachten, Geburtstag)
Neu sind Naturalgeschenke bis CHF 600 pro Ereignis und Kalenderjahr nicht deklarationspflichtig.
Wird dieser Betrag überschritten, ist der gesamte Wert im Lohnausweis zu deklarieren.
Bargeldgeschenke gelten weiterhin immer als Lohnbestandteil und sind vollumfänglich zu deklarieren.
- **Zutrittskarten** zu kulturellen, sportlichen oder gesellschaftlichen Anlässen
Diese sind bis CHF 600 pro Ereignis und Kalenderjahr nicht deklarationspflichtig.
Nur der übersteigende Teil ist zu deklarieren.

Hinweis:

Derzeit ist noch offen, ob die AHV-Praxis die bisherige Limite von CHF 500 bei üblichen Naturalgeschenken ebenfalls auf CHF 600 anheben wird.

2. Weiterführende Informationen

- [Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises inkl. FAQ](#)
- [Zentrale Informationsseite Lohnausweis / Rentenbescheinigung mit Vorlagen und Erläuterungen](#)

Gerne unterstützen wir Sie bei der Einordnung der Neuerungen, der Überprüfung Ihrer bestehenden Regelungen sowie bei Fragen zur korrekten lohnseitigen Umsetzung ab 2026.

Freundliche Grüsse

La Vista Treuhand GmbH